

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1.) Der Antrag des **Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR 311304333 Bundespolizeidirektion Wien) vom 15.01.2014, die KommAustria möge feststellen, dass die Alpenfunk GmbH (vormals: Entspannungsradio Gesellschaft mbH) über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, ausgeübt hat und diese Zulassung somit erloschen ist, wird gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, zurückgewiesen.
- 2.) Der Antrag des **Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung**, die Übertragungskapazitäten „SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ neu auszuschreiben, wird gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.01.2014 stellte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in Folge: Antragsteller) den Antrag auf Feststellung, dass die Zulassung der Alpenfunk GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt (106,6 MHz)“ gemäß dem Bescheid des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen sei sowie den Antrag, diese Übertragungskapazitäten neu auszuschreiben. Weiters wurde die Akteneinsicht gemäß § 17 AVG sowie gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Verständigung von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens beantragt.

Begründend führte der Antragsteller aus, die Alpenfunk GmbH (in Folge: Antragsgegnerin) habe binnen der in § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G genannten Frist hinsichtlich der gegenständlichen Übertragungskapazitäten keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt. Gründe, die nicht von der Antragsgegnerin zu vertreten wären, seien nicht ersichtlich.

Weiters wies der Antragsteller darauf hin, dass sich die Gesellschaftsverhältnisse der Antragsgegnerin insofern geändert hätten, als dass die „PLM – Vertriebsgesellschaft m.b.H.“ 50 % an der Muttergesellschaft der Antragsgegnerin übernommen habe.

Der Antragsteller sei ursprünglich ebenfalls Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (106,6 MHz)“ gewesen. Darüber hinaus sei auch eine Beteiligung an einer allfälligen Neuaußschreibung dieser Übertragungskapazitäten beabsichtigt. Der Antragsteller habe daher ein evidentes rechtliches Interesse an der Feststellung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G bzw. sei eine solche auch von Amts wegen zu treffen.

Mit Schreiben vom 23.01.2014 wurde der Antrag der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übermittelt.

Binnen offener Frist erstattete die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13.02.2014 eine Stellungnahme, welche dem Antragsteller mit Schreiben vom 14.05.2014 übermittelt wurde.

Am 02.06.2014 gab der Antragsteller eine weitere Stellungnahme ab und hielt sämtliche Anträge aufrecht.

Mit Schreiben vom 12.06.2014 wurde der Antragsgegnerin die Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt.

Der Antragsteller verfügt über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002), „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006), „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012), „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008), „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011) und hat sich ebenfalls auf die Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „Salzburg (106,6 MHz)“ beworben. Überschneidungen der bestehenden Versorgungsgebiete des Antragstellers mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg (106,6 MHz)“ bestehen nicht.

Mit Bescheid des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, wurde der Antragsgegnerin die Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg (106,6 MHz)“ erteilt. Der Bescheid erwuchs am 19.12.2012 in Rechtskraft.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung vom 15.01.2014 sowie ergänzend vom 02.06.2014, der Stellungnahme der Alpenfunk GmbH vom 13.02.2014 sowie den zitierten Bescheiden des BKS und der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erlischt die Zulassung, wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Nach § 25 Abs. 1 Z 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes einzubringen.

§ 25 Abs. 3 PrR-G normiert, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung besteht, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

Hinsichtlich des Antrages auf Feststellung, dass die Zulassung der Alpenfunk GmbH, welche mit Bescheid des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, erteilt worden ist, gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 PrR-G erloschen sei, ist festzuhalten, dass § 3 Abs. 3 PrR-G regelt, wann eine Zulassung erloschen ist.

Einige der in § 3 Abs. 3 PrR-G aufgelisteten Erlöschenstatbestände sehen vor, dass ein Widerruf nach § 22 Abs. 5 PrR-G bzw. § 28 PrR-G vorliegt (vgl. § 3 Abs 3 Z 2, 3 und 5 PrR-G), andere sind von einem Widerrufsverfahren bzw. von einem Verschulden völlig unabhängig, wie z.B. das Erlöschen der Zulassung durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zulassungsinhabers (vgl. Z 4) oder durch Zeitablauf (vgl. Z. 5).

Der Erlöschenstatbestand des § 3 Abs. 3 Z 1 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Hörfunkveranstalters feststellt, dass der Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat. Nach dieser Bestimmung wird neben der Voraussetzung, wann eine Zulassung erloschen ist, auch ein Verfahren normiert, welches mit einer Feststellung der Behörde endet. Dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 PrR-G und insbesondere der Z 1 dieser Bestimmung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass jemandem, der behauptet durch die Verwirklichung des Tatbestandes des § 3 Abs. 3 Z. 1 PrR-G durch den Hörfunkveranstalter in seinen Rechten verletzt zu sein, ein Antragsrecht hinsichtlich dieser Feststellung eingeräumt wird.

Das PrR-G gewährt lediglich im Rahmen des 6. Abschnitt („Rechtsaufsicht“) das Recht einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, Beschwerde wegen dieser Rechtsverletzung zu erheben. In diesem Fall entscheidet die KommAustria als Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G auf Grund dieser Beschwerde oder von Amts wegen.

§ 3 Abs 3 Z 1 PrR-G normiert aber weder eine Verpflichtung eines Hörfunkveranstalters noch einen Tatbestand einer Rechtsverletzung, welche Gegenstand einer Beschwerde nach § 25 PrR-G sein kann, sondern vielmehr nur die Voraussetzungen für das Erlöschen der Zulassung, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, da § 3 Abs. 3

Z 1 PrR-G zwar auf einen Tatbestand abzielt, der vom Hörfunkveranstalter zu vertreten ist, aber nicht notwendigerweise auch eine Rechtsverletzung im Sinn des § 25 PrR-G darstellen muss. Dies ergibt sich schon daraus, dass das PrR-G keine Betriebspflicht des Hörfunkveranstalters in dem Sinne kennt, dass eine erteilte Zulassung auch ausgeübt werden muss, und ein Zuwiderhandeln ein Verfahren nach § 25 PrR-G nach sich ziehen könnte.

Vielmehr verfolgt die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G den Zweck, zu verhindern, dass eine erteilte Zulassung nicht genutzt wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 584.) Ein subjektives Recht einer Person daran, dass ein Hörfunkveranstalter seine Zulassung ausübt, ist daher dem Gesetz nicht zu entnehmen, wodurch sich auch kein Antragsrecht einer solchen Person auf Feststellung nach § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G ableiten lässt.

Da demnach § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G dem Antragsteller kein Antragsrecht dahingehend einräumt, festzustellen, dass eine Zulassung eines Hörfunkveranstalters gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen ist und auch eine Beschwerde nach § 25 PrR-G ausscheidet, war der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Feststellung, dass die Zulassung der Alpenfunk GmbH gemäß Bescheid des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G erloschen ist, zurückzuweisen. Irrelevant ist daher auch das Vorbringen des Antragstellers dahingehend, er sei ursprünglich auch Antragsteller im Verfahren zur Erteilung der Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Salzburg (106,6 MHz)“ gewesen und habe ein evidentes rechtliches Interesse an der Feststellung.

Im Hinblick auf den Antrag auf Neuaußschreibung der Übertragungskapazitäten ist anzumerken, dass diese gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G amtswegig auszuschreiben sind und daraus kein Anspruch abgeleitet werden kann (arg. „...hat die Regulierungsbehörde...“). Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G normiert insofern keinen diesbezüglichen Rechtsanspruch. Der entsprechende Antrag war daher ebenfalls zurückzuweisen.

Dem Antrag auf Akteneinsicht im gegenständlichen Verfahren ist im Übrigen entsprochen worden. Damit erübrigt sich auch der Antrag auf Verständigung von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Soweit der Antragsteller eine Verständigung von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die beantragte Feststellung begeht, ist auf die Entscheidung im amtswegig eingeleiteten Verfahren zu verweisen, welche mit Bescheid vom gleichen Tag gesondert ergangen ist.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 12. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Siemer – Siegl – Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, **per RSb**
2. Alpenfunk GmbH, Schadekgasse 5/DG, 1060 Wien, **per RSb**